

Vorsorgeauftrag

Durch den Vorsorgeauftrag ist es ab 1. Januar 2013 möglich, die selbstbestimmte Vorsorge (Personen- oder Vermögensvorsorge sowie Vertretung im Rechtsverkehr) im Falle eines alters- unfall- oder krankheitsbedingten Verlustes der Urteilsfähigkeit verbindlich zu regeln.

Tagtäglich treffen wir selbständig unzählige Entscheidungen, die unser Leben beeinflussen. Es können aber, auch unerwartet, Lebenssituationen eintreten, bei denen die Person nicht mehr urteilsfähig ist (z. B. nach einem schweren Unfall, wegen Demenz, etc.). Mit dem Vorsorgeauftrag besteht ab 1. Januar 2013 die Möglichkeit, zur selbständigen Gestaltung der eigenen Angelegenheiten für den Fall des Verlustes der Urteilsfähigkeit. Der Vorsorgeauftrag kann eigenhändig schriftlich verfasst werden oder durch einen Notar öffentlich zur Beurkundung gelangen. Dies ist gerade bei komplexeren Fällen (z. B. Grundeigentum, Beteiligung an Erbengemeinschaften, etc.) dringend zu empfehlen.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit ist von Gesetzes wegen der Ehegatte zur Vornahme von Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfes üblicherweise erforderlich sind sowie zur ordentlichen Verwaltung des Einkommens und Vermögens ermächtigt. Alle anderen Anwendungsfälle sind durch einen Vorsorgeauftrag zu regeln.

Der Vorsorgeauftrag umfasst folgende Bereiche:

- a) Personensorge: Aufgaben in Bezug auf medizinische Massnahmen, aber auch alltägliche Betreuung und Begleitung sowie persönliche Kontakte;
- b) Vermögenssorge: Verwaltung des Vermögens und Einkommens;
- c) Vertretung im Rechtsverkehr: Befugnis zur Stellvertretung vor Behörden und Gerichten.

Es ist möglich, für die jeweiligen Teilbereiche unterschiedliche Beauftragte (natürliche bzw. sogar juristische Personen bei der Vermögenssorge oder bei der Vertretung im Rechtsverkehr) zu bezeichnen.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit (Verlust der Fähigkeit, die Tragweite seines Handelns zu erkennen) stellt die zuständige Erwachsenenschutzbehörde fest, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Sofern dies nicht der Fall ist, trifft sie die notwendigen Massnahmen, in Absprache mit den Angehörigen. Liegt aber ein Vorsorgeauftrag vor, prüft die Behörde, die Gültigkeit des Vorsorgeauftrages, dessen Umfang, sowie die Befähigung der beauftragten Personen, die ihr übertragenen Aufgaben zu übernehmen. Den Beauftragten wird anschliessend eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, die sie zur Vornahme der entsprechenden Rechtshandlungen ermächtigt.

Durch den Vorsorgeauftrag wird behördliches Handeln bei Urteilsunfähigkeit einer Person grundsätzlich nur dann zum Tragen kommen, wenn private Vorkehren oder die gesetzliche Vertretungsrechte nicht mehr ausreichen. Damit wird ein sehr hoher Grad der Selbstbestimmung bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Person erreicht.

Jegenstorf, 17.02.2021

B. Notariat Hans Brunner
Bernstrasse 19, 3303 Jegenstorf,
Telefon 031 763 11 11
E-Mail: brunner@notar-brunner.ch, www.notar-brunner.ch